

2.1 Bekanntmachungen

Vergaben ab den EU-Schwellenwerten

(1) Soll die Frist für den Eingang der Angebote nach § 10a EU Abs. 2 und § 10b EU Abs. 3 VOB/A verkürzt werden, ist bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten immer eine Vorinformation zu veröffentlichen. Für den Teilnahmewettbewerb gilt § 10b EU Abs. 3 VOB/A entsprechend. Dabei genügt es, in die Vorinformation nur die Informationen aufzunehmen, die zum Zeitpunkt der Absendung verfügbar sind. Gilt die Vorinformation gleichzeitig auch als Aufforderung zur Interessensbekundung ist gemäß § 12 EU Abs. 2 Nr. 1 a) VOB/A der Hinweis aufzunehmen, dass dieser Auftrag ohne spätere Veröffentlichung eines Aufrufs zum Wettbewerb vergeben wird. Weiterhin sind die Regelungen des § 12 EU Abs. 2 Nr. 1 c) und d) VOB/A zu beachten.

(2) Bekanntmachungen von Vorinformationen, offenen und nicht offenen Verfahren, wettbewerblichen Dialogen, Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb sowie Innovationspartnerschaften sind auf der Home-page des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg online unter www.simap.ted.europa.eu unter der Rubrik „Auftraggeber-Seite“ zu veröffentlichen. Bei Nutzung der Online-Formulare ist eine vorherige Anmeldung und Registrierung erforderlich.

(3) Zu den einzelnen Vordrucken ist Folgendes zu beachten:

Vordruck Vorinformation

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

- Unter **I.1) Name und Adressen** ist im Feld „Nationale Identifikationsnummer“ die ZENDIE-Identifikationsnummer der Dienststelle anzugeben und immer im Feld „NUTS-Code“ der jeweilige NUTS-Code des Sitzes der Dienststelle. Die NUTS-Codes sind auf der Internetseite der EU (www.simap.ted.europa.eu) über den Link <http://www.simap.ted.europa.eu/de/web/simap/nuts> einzusehen.
- Unter **I.5) Haupttätigkeit(en)** ist unter Haupttätigkeit das Feld „Andere Tätigkeit“ anzukreuzen und mit dem Zusatz „Straßenbau“ zu ergänzen.

Abschnitt II: Gegenstand

- Unter **II.1.2) Umfang der Beschaffung** ist die CPV-Nummer stets anzugeben. Die maßgebende CPV-Nummer für das jeweilige Bauvorhaben kann ebenfalls über die Internetseite www.simap.ted.europa.eu ermittelt werden. Für häufiger vorkommende Bauleistungen, hat das BMVI, Referat StB 14, zur Arbeitserleichterung einen deutlich verkürzten CPV-Katalog erarbeitet, welcher im Anhang wiedergegeben ist.

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

- In **III.1) Teilnahmebedingungen** ist in der Regel das Ankreuzen der Kontrollkästchen in den Ziffern III.1.2) und III.1.3) ausreichend.
- In **III.1.2)** ist im Rahmen der Vorinformation noch keine Eingabe erforderlich.

Dient die Vorinformation gleichzeitig als Aufruf zum Teilnahmewettbewerb für ein nicht offenes oder Verhandlungsverfahren sind folgende Angaben zu machen

- Unter **III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** ist bei allen Vergabeverfahren der Text aus § 6a EU Abs. 1 Nr. 2 c) 1. UA VOB/A wörtlich zu übernehmen. Ggf. sind gemäß § 6a EU Abs. 1 Nr. 2 a) und b) VOB/A weitere geeignete Nachweise anzugeben.
- Unter **III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit** ist bei allen Vergabeverfahren der Text aus § 6a EU Abs. 1 Nr. 3 a) und b) VOB/A wörtlich zu übernehmen. Ggf. sind gemäß § 6a EU Abs. 1 Nr. 3 c) bis i) VOB/A andere, auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche, geeignete Angaben für die Prüfung der fachlichen und beruflichen Eignung anzugeben.

Abschnitt IV: Verfahren

- In **IV.1.1)** ist eine Angabe nur dann erforderlich, wenn die Vorinformation gleichzeitig als Aufruf zum Teilnahmewettbewerb für ein nicht offenes oder Verhandlungsverfahren dient.
- In **IV.1.3)** und **IV.1.6)** sind in der Regel keine Angaben zu machen.
- In **IV.1.8)** ist in der Regel das Feld „Ja“ anzukreuzen.
- In **IV.2.2)** ist eine Angabe nur dann erforderlich, wenn die Vorinformation gleichzeitig als Aufruf zum Teilnahmewettbewerb für ein nicht offenes oder Verhandlungsverfahren dient.
- In **IV.2.4)** ist „Deutsch“ einzutragen.
- In **IV.2.5)** ist eine Angabe nur dann erforderlich, wenn der (ungefähre) Beginn des Vergabeverfahrens bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Vorinformation bekannt ist.

Abschnitt VI: Weitere Angaben

- Unter **VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfe-/Nachprüfungsverfahren** ist in allen Fällen die für die Vergabestelle zuständige Vergabekammer anzugeben.

Vordruck Auftragsbekanntmachung**Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber**

- Unter **I.1) Name und Adressen** ist im Feld „Nationale Identifikationsnummer“ die ZENDIE-Identifikationsnummer der Dienststelle anzugeben und immer im Feld „NUTS-Code“ der jeweilige NUTS-Code des Sitzes der Dienststelle. Die NUTS-Codizes sind auf der Internetseite der EU (www.simap.ted.europa.eu) über den Link <http://www.simap.ted.europa.eu/de/web/simap/nuts> einzusehen.
- Unter **I.5) Haupttätigkeit(en)** ist unter Haupttätigkeit das Feld „Andere Tätigkeit“ anzukreuzen und mit dem Zusatz „Straßenbau“ zu ergänzen.

Abschnitt II: Gegenstand

- Unter **II.1.2) CVP-Code Hauptteil** ist stets die CPV-Nummer anzugeben (siehe Vorinformation). Als ergänzende Gegenstände sind ergänzende Leistungen (z. B. Erdbau, Verkehrssicherung, soweit nicht als gesondertes Fachlos vergeben) einzutragen. Für häufiger vorkommende Bauleistungen, hat das BMVI, Referat StB 14, zur Arbeitserleichterung einen deutlich verkürzten CPV-Katalog erarbeitet, welcher im Anhang wiedergegeben ist.
- Bei Vergaben im Bundesfernstraßenbau ist ergänzend immer der CPV-Code 45233124 (Bau von Fernstraßen) anzugeben.
- Unter **II.1.3) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistung** ist immer die Spalte Bauauftrag anzukreuzen und auszufüllen.
- Unter **II.1.6) Angaben zu den Losen** ist „Ja“ nur dann anzukreuzen, wenn eine getrennte Vergabe einzelner Lose an verschiedene Bieter vorbehalten wird. In diesem Fall ist weiterhin anzugeben, ob Angebote nur für ein Los, alle Lose oder einer maximalen Anzahl von Losen (Angabe der Anzahl erforderlich) möglich sind. Sollte weiterhin eine Begrenzung der an einen Bieter maximal zu vergebenden Lose vorgenommen werden, ist das Feld **Maximale Anzahl an Losen, die an einen Bieter vergeben werden können:** anzukreuzen und die zugehörige Anzahl zu benennen.
- Unter **II.2.3)** ist im Feld „NUTS-Code“ der jeweilige NUTS-Code des Baustellenbereiches anzugeben. Die NUTS-Codes sind auf der Internetseite der EU (www.simap.europa.eu/codes-and-nomenclatures/codes-nuts/index_de) einzusehen. Weiterhin ist der in der Nähe des Baustellenbereiches befindliche größere Ort (Hauptort) zu bezeichnen.
- Unter **II.2.4)** ist eine kurze Beschreibung der vorgesehenen Baumaßnahme nach Möglichkeit mit einigen wenigen wesentlichen Mengenangaben vorzunehmen.
- Unter **II.2.5) Zuschlagskriterien** ist entweder das Feld **Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium, alle Kriterien sind nur in den Beschaffungsunterlagen aufgeführt** oder das Feld **Die nachstehende Kriterien** anzukreuzen. Sollte der Preis einziges Zuschlagskriterium sein, sind die Felder **Die nachstehenden Kriterien** und **Preis - Gewichtung** anzukreuzen und eine Gewichtung von 100 % anzugeben. Bei mehreren Zuschlagskriterien sind in der Regel die Felder **Die nachstehenden Kriterien, Qualitätskriterium - Name/Gewichtung** und **Preis - Gewichtung** anzukreuzen unter Benennung der Kriterien und zugehörigen Gewichtung.

- Unter **II.2.6)** ist der voraussichtliche Auftragswert der gegenständlichen Vergabe als Nettobetrag anzugeben.
- Unter **II.2.9)** ist bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb die geplante Anzahl der Bewerber anzuführen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen. Diese darf nicht unter drei, bei Nichtoffenen Verfahren nicht unter fünf liegen. Weiterhin sind die für die Auswahl der Bewerber maßgebenden Kriterien zu benennen (siehe Abschnitt 2.2 „Behandlung der Bewerbungen“ Nr. (8) ff.).
- Unter **II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote** ist das Feld **Ja** anzukreuzen, sofern Nebenangebote zugelassen werden sollen.

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche finanzielle und technische Angaben

- Unter **III.1.1 Befähigung zur Berufsausübung ...** ist eine Eintragung nur dann erforderlich, wenn dies bezügliche Anforderungen gestellt werden.
- Unter **III.1.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** ist bei allen Vergabeverfahren der Text aus § 6a EU Abs. 1 Nr. 2 c) 1. UA VOB/A wörtlich zu übernehmen. Ggf. sind gemäß § 6a EU Abs. 1 Nr. 2a) und b) VOB/A weitere geeignete Nachweise anzugeben. Sind hierzu Mindestanforderungen vorgesehen (z. B. Mindestumsatz) sind diese ergänzend aufzuführen.
- Unter **III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit** ist bei allen Vergabeverfahren der Text aus § 6a EU Abs. 1 Nr. 3 a) und b) VOB/A wörtlich zu übernehmen. Ggf. sind gemäß § 6a EU Abs. 1 Nr. 3 c) bis i) VOB/A andere, auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche, geeignete Angaben für die Prüfung der fachlichen und beruflichen Eignung anzugeben. Sind hierzu Mindestanforderungen vorgesehen (z. B. besondere Anforderungen zu bisher ausgeführten vergleichbaren Leistungen) sind diese ergänzend aufzuführen.
- Unter **III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen** ist in der Regel keine Eintragung erforderlich.
- Unter **III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags** sind bei Bedarf sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung zu beschreiben (z. B. erschütterungsfreies Einbringen). Ansonsten ist hier kein Eintrag erforderlich.

Abschnitt IV Verfahren

- Unter **IV.1.1)** sind bei Wahl der beschleunigten Verfahren die dafür maßgebenden Gründe anzugeben; diese dürfen nicht im Einflussbereich des Auftraggebers liegen.
- Unter **IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs** ist bei Verhandlungsverfahren, wettbewerblichen Dialogen und Innovationspartnerschaften anzugeben, ob eine Verringerung der Zahl der Teilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs vorgesehen ist.
- Unter **IV.1.5)** sollte in geeigneten Fällen immer bei Verhandlungsverfahren das Feld **„Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Auftrag auf der Grundlage der ursprünglichen Angebote zu vergeben, ohne Verhandlungen durchzuführen“** angekreuzt werden.
- Unter **IV.1.6)** ist in der Regel kein Eintrag erforderlich.
- Unter **IV.1.8)** ist in der Regel **„Ja“** anzukreuzen.
- Unter **IV.2.2) Schlusstermin für Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge** sind Tag und Ortszeit einzutragen.
- Unter **IV.2.4) Sprache, in denen Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können** ist das Wort **„Deutsch“** einzutragen.
- Unter **IV.2.6) Bindefrist des Angebotes** ist die Bindefrist der Angebote anzugeben.
- Unter **IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote** sind Datum und Uhrzeit für den Ablauf der Angebotsfrist bzw. Einreichungsfrist einzutragen sowie anzugeben, dass bei dem Öffnungstermin keine Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen sind.

Abschnitt VI: Weitere Angaben

- Unter **VI. 3) Zusätzliche Angaben** sind in der Regel keine Eintragungen erforderlich
- Unter **VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren** ist als zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren die für die Vergabestelle zuständige Vergabekammer anzugeben.

- Unter **VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen** ist folgender Textbaustein „**Auf die Unzulässigkeit eines Nachprüfungsantrages nach Ablauf der Frist des § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB (15 Tage nach Eingang des Nichtabhilfebescheids auf eine Rüge) wird hingewiesen**“ immer anzugeben, weil ansonsten die 15-Tage-Frist im Nachprüfungsverfahren nicht gilt.
- Unter **VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt** ist in der Regel die Vergabestelle anzugeben. Nur wenn diese nicht in der Lage ist entsprechende Informationen zu erteilen, ist hier die der Vergabestelle vorgesetzte Dienststelle zu benennen.

Vordruck Bekanntmachung einer Änderung

(4) Die Eintragungen sind sinngemäß zu den vorstehenden Regelungen vorzunehmen.
Der Vordruck Bekanntmachung einer Änderung ist immer dann auszufüllen und dem Amtsblatt der EU zu übersenden, wenn sich Inhalte veröffentlichter Auftragsbekanntmachungen wesentlich verändert haben.

Veröffentlichung von EU-Bekanntmachungen im Inland

(5) Auftragsbekanntmachungen von offenen Verfahren, nicht offenen Verfahren, wettbewerblichen Dialogen, Verhandlungsverfahren und Innovationspartnerschaften sind nach Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU mit identischem Inhalt stets auch im Inland zu veröffentlichen; bei Maßnahmen im Bereich des Bundesfernstraßenbaus dabei zumindest zentral auf dem Internetportal der Bundesverwaltung, www.service.bund.de. Dabei ist zu beachten, dass die Veröffentlichung auf nationaler Ebene nicht vor Veröffentlichung auf EU-Ebene erfolgen darf. Das Datum der Übersendung an das Amtsblatt ist hierfür nicht maßgebend. Die Veröffentlichung auf nationaler Ebene kann jedoch in jedem Fall erfolgen, wenn der öffentliche Auftraggeber nicht innerhalb von 48 Stunden nach Bestätigung des Eingangs der Bekanntmachung über deren Veröffentlichung unterrichtet wurde.

Bei zusätzlicher Veröffentlichung im Inland (z. B. in Printmedien), sind folgende Vordrucke zu verwenden:

- Vordruck „HVA B-StB Anschreiben Bekanntmachung Inland“,
- Vordruck „Auftragsbekanntmachung“.

Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte

(6) Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe von beschränkten Ausschreibungen sind öffentlich bekanntzugeben. Beträgt der Wert der zu vergebenden Bauleistung mehr als 12.500 €, ist für Bundesmaßnahmen die Bekanntmachung zentral auf dem Internetportal der Bundesverwaltung, www.service.bund.de, zu veröffentlichen.

(7) Bei Veröffentlichung auf dieser Bundesplattform ist zur Erstellung dieses Dokuments folgender Vordruck zu verwenden:

- „Vordruck HVA B-StB Bekanntmachung Ausschreibung“.

Bei zusätzlicher Veröffentlichung von Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen und beschränkten Ausschreibungen nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb (z. B. in Printmedien), sind folgende Vordrucke zu verwenden:

- Vordruck „HVA B-StB Anschreiben Bekanntmachung Inland“,
- Vordruck „HVA B-StB Auftragsbekanntmachung National“.

(8) Unternehmen sind über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A ab einer voraussichtlichen Auftragssumme von 25.000 € ohne USt. gemäß § 19 Abs. 5 VOB/A zu informieren.